

## Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum. Es betrifft Texte, Bilder, Filme, Musik und zum Teil Datensammlungen. Jedes Werk, das eine gewisse Eigenständigkeit hat, ist urheberrechtlich geschützt. Die urhebende Person kann bestimmen, unter welchen Bedingungen sein Werk verwendet wird. Jedes Werk ist von vornherein urheberrechtlich geschützt; das Hinzufügen eines Copyright-Zeichens ist also nicht notwendig und im österreichischen Recht auch nicht vorgesehen.

Eine Veröffentlichung, Bearbeitung oder gar kommerzielle Verwertung eines Werkes ist nur dann zulässig, wenn man selbst UrheberIn ist oder über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Jede Zurverfügungstellung eines Werkes, die über einen kleinen Personenkreis (etwa 5 Personen als Richtwert) hinausgeht, gilt als Veröffentlichung!

Es gibt Ausnahmen, sogenannte freie Werknutzungen, die jedenfalls zulässig sind, darunter:

### Privatkopie

Für die private Nutzung darf von urheberrechtlich geschützten Werken eine Kopie angefertigt werden, sofern dabei keine technischen Schutzmaßnahmen umgangen werden.

### Zitatrecht

Innerhalb eines eigenen Werkes dürfen in begrenztem Ausmaß Elemente aus fremden Werken verwendet werden, wenn sie klar als solche ausgewiesen sind.

Zu Unterrichtszwecken dürfen urheberrechtlich geschützte Werke eingesetzt und auch in Klassenstärke kopiert werden. Das Kopieren kompletter Romane o.ä. ist jedoch unzulässig. Schulbücher bzw. andere Werke, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, etwa Lehrfilme, dürfen nicht kopiert werden.

### Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild (§78 UrhG) regelt, wann die Veröffentlichung von Personenfotos bzw. Filmen zulässig ist. Es ist nicht verboten, ein Bild einer Person ohne deren Zustimmung zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Bei Verletzung schutzwürdiger Interessen hat die abgebildete Person einen Unterlassungsanspruch gegen den Veröffentlichenden. Schutzwürdige Interessen sind z.B. bei Eindringen in die Privatsphäre oder bei herabwürdigender Darstellung der Person (z.B. Nacktfotos) - auch im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Text - verletzt. Es wird empfohlen, abgebildete Personen zu fragen, ob sie eine Veröffentlichung ihres Bildes erlauben. Als Entscheidungshilfe sollte man sich selbst fragen, ob man sein eigenes Bild so veröffentlicht haben möchte.

### Öffentlichkeit

Wenn ein Foto im öffentlichen Raum aufgenommen wird, das eine Person bei der Verrichtung alltäg-

licher bzw. unverfänglicher Tätigkeiten zeigt, ist eine Veröffentlichung im allgemeinen zulässig. Zur Sicherheit sollte man dennoch um Erlaubnis fragen.

### Privat/Halböffentlich

Wird eine Person im privaten Rahmen, etwa auf einer Party, oder in halböffentlichen Bereichen wie in der Schule fotografiert, muss vor der Veröffentlichung auf jeden Fall die Erlaubnis des/der Abgebildeten eingeholt werden. Diese Erlaubnis ist nachträglich widerrufbar. Zusätzlich kann das Fotografieren an sich durch Hausordnungen eingeschränkt sein. Es ist empfehlenswert, gemeinsam mit den SchülerInnen Richtlinien zum Fotografieren und Filmen in der Schule zu entwickeln.

Bloßstellende, herabsetzende Fotos bzw. solche, die die "berechtigten Interessen" der abgebildeten Person verletzen, zu veröffentlichen ist in jedem Fall VERBOTEN.

### Schulaufführungen

Schulaufführungen sind immer ein „in die Öffentlichkeit“ gehen. Daher ist die Schutzfrist zu beachten. Selbst wenn nur Ausschnitte gespielt werden, gilt das Urheberrechtsgesetz (UrHG).

Info: [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)

### Filme im Unterricht

Es darf jeder Film, bei dem Lehrplanbezug gegeben ist, gezeigt werden. Der Film muss aber legal sein. **ACHTUNG!!!** Wird ein Film im Unterricht gezeigt, muss eine Gebühr an die Verwertungsgesellschaft gezahlt werden. Bundesschulen müssen keine Gebühr für Filme entrichten, da der Bund jährlich Pauschale zahlt. Filme der AV-Medienstelle sind immer unentgeltlich.

Info: [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)